

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/227/2007/VI-83
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	17.10.2007				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	13.11.2007				
Stadtrat	öffentlich	28.11.2007				

Titel:

Erstreckungssatzung - Satzung über die Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erstreckungssatzung für die Anpassung des Ortsrechtes zur Satzung über die Abfallentsorgung

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Abfallgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) regeln die öffentlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (Krw-/AbfG) die öffentliche Abfallentsorgung durch Satzung. Entsorgungsträger im vorgenannten Sinn sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, gilt bis zum 31.12.2007 die Abfallsatzung des Landkreises Zerbst. Dieser Landkreis wurde in Vollzug des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 692) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19.12.2006 (GVBl. LSA S. 544) aufgelöst.

Durch die Auflösung des Landkreises Zerbst und der Fusion der Städte Dessau und Roßlau ist die Entsorgung der Abfälle auf dem Gebiet der ehemaligen Stadt Roßlau durch die Stadt Dessau-Roßlau neu zu regeln. Die Stadt Dessau hat die Abfallentsorgung in der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau (Abfallsatzung) vom 05.04.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Dessau, Ausgabe 5/2005) geregelt. Diese ist bis zum Jahr 2009 für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau neu zu fassen.

Damit bis zum Beschluss der neuen Abfallsatzung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau eine den abfallrechtlichen Normen entsprechenden Abfallentsorgung im Gebiet der ehemaligen Stadt Roßlau gewährleistet ist, ist es notwendig die Satzung der Stadt Dessau mit Wirkung vom 01.01.2008 auf das Gebiet der ehemaligen Stadt Roßlau zu erstrecken.

Anlage 2: Erstreckungssatzung

Anlage 2**Erstreckungssatzung**

Auf Grund § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 16 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 692) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19.12.2006 (GVBl. LSA S. 544) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am die folgende Erstreckungssatzung zur Anpassung des Ortsrechtes beschlossen:

§ 1**Ortsrechtsanpassung**

Folgende Satzung der Stadt Dessau wird auf den Geltungsbereich der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, erweitert:

Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau (Abfallsatzung) vom 05.04.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Dessau, Ausgabe 5/2005)

§ 2**Inkrafttreten**

Die Erstreckungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft

Dessau-Roßlau, den

Klemens Koschig
Oberbürgermeister